



Empfangen

03. JUNI 2016

Sozialgericht Köln

Verkündet am 13.05.2016

Az.: S 16 U 244/13

Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

-Ausfertigung-

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Ali K [REDACTED] Köln

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Busch III u.a., K 1095, Viersener Straße 3, 50733 Köln

gegen

Berufsgenossenschaft Holz und Metall - Bezirksverwaltung Köln-Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung, Hugo-Eckener-Straße 20, 50829 Köln,
Gz.: SG 14 K 31 2011 070823 B

Beklagte

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 13.05.2016
durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Dr. Rodriguez y Rowinski,
sowie den ehrenamtlichen Richter Mindel und den ehrenamtlichen Richter Claus
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die Anerkennung einer Berufskrankheit gemäß Ziffer 4113 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV).

Der im Jahre 1949 geborene Kläger stammt aus der Türkei und nahm erstmals im Juni 1973 eine Tätigkeit als Bauhelfer in Deutschland auf. Sodann arbeitete er von 1975 bis 1977 für eine Firma Kaska im Bereich des Recyclings von Kabeln. Von September 1977 bis Ende des Jahres 1977 war der Kläger als Maschinenbediener bei einer Firma für Fahrzeugausstattungen tätig. Im Jahre 1978 arbeitete der Kläger für die Firma Didier an einer Pressmaschine, die Steine in schwarzer Farbe presste. Insoweit gab der Kläger an, mit viel Staub in Berührung gekommen zu sein, zumal die Halle habe gefegt werden müssen. Nach einer kurzen Tätigkeit in einer Brotfabrik arbeitete der Kläger sodann von Mitte August 1978 bis Mitte Januar 1987 als Gießereiarbeiter für die Firma KHD in Köln. Danach war der Kläger im Schmuckhandel seiner Ehefrau tätig.

Im Oktober 1997 wurde beim Kläger ein Bronchialkarzinom festgestellt. Der Kläger wandte sich mit Schreiben vom 06.04.2009 an die Beklagte mit dem Antrag auf Anerkennung des Bronchialkarzinoms als Berufskrankheit. Er habe eine Chemotherapie erhalten und der rechte untere Lungenlappen sei entfernt worden. Er führe seine Erkrankung im Wesentlichen auf die Tätigkeiten in der Gießerei bei KHD zurück.

Die Beklagte befragte sodann im Beisein der Ehefrau den Kläger ausführlich am 22.05.2009. Im aktenkundigen Bericht heißt es, der Kläger spreche schlecht Deutsch. Die ihn begleitende Ehefrau dafür aber perfekt. Im Rahmen dieser Befragung gab der Kläger an, seit dem 14. Lebensjahr bis 1997 eine Schachtel Zigaretten täglich geraucht zu haben.

Aktenkundig ist ferner ein Befundbericht des Krankenhauses Hannover vom 02.06.2009. Darin heißt es, der Kläger rauche seit 30 Jahren bis zu 60 Zigaretten täglich.

Der Technische Aufsichtsdienst der Beklagten (TAD) stellte Ermittlungen im früheren Betrieb des Klägers, KHD in Köln, an. Hierzu wurden sowohl der Kläger als auch die Sicherheitskraft des Unternehmens, die von 1954 bis 2004 selbst im Betrieb gearbeitet hatte, befragt. Außerdem wurden entsprechende Staubmessungen im Gießereibetrieb

aus den 70er Jahren beigezogen. Es ergab sich zusammenfassend, dass der Arbeitsplatz des Klägers extrem staubbelastet war. Außerdem habe der Kläger oft Reinigungsarbeiten durchgeführt, bei denen es auch zu extremen Quarzfeinstaubbelastungen gekommen sei. Staubmasken seien nur selten getragen worden. Ein Kontakt zu asbesthaltigen Materialien konnte nicht nachgewiesen werden. Auch habe kein relevanter Kontakt zu diversen Gasen oder Dämpfen bestanden, allenfalls gelegentlich unmittelbar an der Gießstrecke.

Ein Bericht des TAD der BG Metall Nord-Süd vom 08.10.2009 ermittelte die Belastungen des Klägers als Maschinenbediener bzw. im Bereich des Recyclings von Kabeln. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bericht Bezug genommen, der Bestandteil der Akte ist.

Ein weiterer Bericht des TAD der BG Bau vom 10.12.2009 setzte sich mit möglichen Belastungen des Klägers als Bauhelfer auseinander. Auch insoweit wird auf diesen Bericht Bezug genommen wegen der Einzelheiten.

Mit Bescheid vom 25.03.2010 lehnte es die Beklagte ab, die Berufskrankheiten 4104 bzw. 4112 zu Gunsten des Klägers anzuerkennen. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27.01.2011 zurück. Dagegen erhob der Kläger am 25.02.2011 Klage. (Az. SG Köln, - S 16 U 78/11 -). Noch im Verlauf des seinerzeitigen Klageverfahrens beantragte der Kläger ausdrücklich mit Schriftsatz vom 17.10.2012 eine berufliche Belastung mit polizyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen als Berufskrankheit anzuerkennen und zwar maßgeblich wegen der belastenden Tätigkeit in der Gießerei.

In der seinerzeitigen mündlichen Verhandlung vom 25.10.2012 nahm der Kläger seine Klage bezüglich der Berufskrankheiten 4104 und 4112 zurück. Die Beklagte erklärte sich im Termin zugleich bereit, den Anwaltschriftsatz vom 17.10.2012 als neuen Antrag auf Anerkennung einer anderen Berufskrankheit zu werten und den Kläger entsprechend zu bescheiden.

Der Technische Aufsichtsdienst der Beklagten ermittelte sodann hinsichtlich des Vorliegens einer BK 4113. Dabei ließ sich nicht mit Sicherheit feststellen, mit welchen Stoffen der Kläger überhaupt in der Gießerei gearbeitet habe. Zu Gunsten des Klägers wurde seitens des TAD aber eine Tätigkeit mit BaP-belastenden Materialien unterstellt.

Der TAD kam im Rahmen einer Stellungnahme vom 20.12.2012 auf Grundlage des B
Reports von Februar 1999 zur Einschätzung einer Gesamtbelastung des Klägers in Höhe
von 4,8 BaP.

Mit Bescheid vom 09.01.2013 lehnte es die Beklagte ab, zu Gunsten des Klägers eine BK
4113 anzuerkennen. Die Berufskrankheit setze nach dem Merkblatt ausdrücklich eine
kumulative Mindestbelastung in Höhe von 100 BaP-Jahren voraus. Dieser Wert sei bei
Weitem nicht erreicht.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 04.02.2013 Widerspruch ein. Nicht
Grenzwerte einzelner Stoffe könnten maßgeblich sein. Maßgeblich sei vielmehr alleine,
welchen Stoffen der Kläger insgesamt kumulativ ausgesetzt gewesen sei. Gerade im
Gießereibereich gebe es eine Vielzahl krebserregender Stoffe. Der Kläger wäre aller
Wahrscheinlichkeit nach nicht im jungen Alter von 48 Jahren an Krebs erkrankt, wenn er
nicht entsprechend in der Gießerei eine gefährdende Tätigkeit ausgeübt hätte.

Die Beklagte hielt an ihrer Auffassung fest und wies den Widerspruch des Klägers mit
Widerspruchsbescheid vom 18.06.2013 zurück.

Am 16.07.2013 hat der Kläger Klage erhoben.

Er geht davon aus, dass zwischenzeitlich wissenschaftliche Erkenntnisse dazu vorlägen,
dass insbesondere Tätigkeiten in Gießereien erheblich belastend und mit einem hohen
Krebsrisiko behaftet seien. Die Berechnungen des TAD seien viel zu niedrig. Auch sei die
erhebliche Quarzfeinstaubbelastung nicht berücksichtigt worden.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 09.01.2013 sowie des
Widerspruchsbescheides vom 18.06.2013 die Beklagte zu verurteilen, das
bei dem Kläger festgestellte Bronchialkarzinom als Berufskrankheit infolge
der Einwirkung von polizyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen anzu-
erkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die von ihr getroffenen Entscheidungen für rechtmäßig.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch ein Sachverständigengutachten des Facharztes für Arbeitsmedizin und Chemikers Dr. Lichtnecker vom 05.03.2015. Der Gutachter ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bewertung durch den TAD der Beklagten insbesondere für die Tätigkeit in der Gießerei nachvollziehbar und im Ergebnis korrekt sei. Die streitige Berufskrankheit liege nicht vor. Der Kläger habe den Grenzwert von 100 BaP-Jahren deutlich nicht erreicht. Außerdem sei beim Kläger ein hoher Nikotinabusus mit bis zu 60 Zigaretten täglich seit 30 Jahren zu berücksichtigen. Die Krebserkrankung sei zwar relativ früh aufgetreten. Auch dies sei aber ein typisches Raucherrisiko.

Auf Antrag der Klägerseite hat das Gericht sodann weiter Beweis erhoben durch ein Gutachten des Sachverständigen Prof. Frenzel-Beyme vom 13.09.2015 gemäß § 109 SGG. Der Sachverständige hat die Auffassung vertreten, dass nicht im Rahmen einer monokausalen Betrachtungsweise nur Einwirkungen durch BaP berücksichtigt werden dürften. Vielmehr müsse kumulativ eine Vielzahl von Substanzen im Arbeitsumfeld Berücksichtigung finden. Der Sachverständige hat sich maßgeblich auf eine von ihm selbst mit durchgeführte Studie des Deutschen Krebsforschungszentrums Heidelberg gestützt, die im Jahre 2003 publiziert wurde. Danach sei von einem grundsätzlich höheren Krebsrisiko im Gießereibereich auszugehen. Zwar habe der TAD der Beklagten den Arbeitsbereich des Klägers richtig erfasst und beschrieben. In der Gesamtwürdigung sei aber auch zu berücksichtigen, dass außer BaP auch beispielsweise Quarzfeinstaub und Dioxin für die Krebsentstehung relevant seien. Die im Rahmen der BK 4113 genannten Grenzwerte stellten auf „monokausale Verhältnisse“ ab und würden der Gesamtheit der multiplen toxischen und karzinogenen Belastungen im Gießereibereich nicht gerecht. Die Rolle des Rauchens sei für die Krebserkrankung des Klägers zu vernachlässigen. Hätte der Tabakkonsum eine wesentliche Rolle gespielt, so wäre auch mit einem Zweitumor zu rechnen gewesen, insbesondere in einem vorrangigen Blasenkrebs. Auch der Krebstyp des Klägers, nämlich die kleinzellige Krebsform, sei eher untypisch für einen durch Tabakkonsum induzierten Krebs. Tabaktypisch seien eher Plattenepithelkarzinome mit

Neigung zu Metastasen. Der beim Kläger vorhandene Krebstyp habe typischerweise chemisch-toxische Ursachen. Die streitige Berufskrankheit liege vor, die MdE betrage 30%.

Die Beklagte legte eine beratende Stellungnahme des Dr. Prager vom 26.10.2015 vor. Dieser wies darauf hin, dass es bislang keine wissenschaftlichen Daten und Belege für die vom Sachverständigen Frenzel-Beyme behauptete synkanzerogene Wirkung zwischen PAK und anderen Stoffen gebe. Im Übrigen habe der Kläger unter 10 Jahren in der Gießerei gearbeitet. Selbst nach der vom Sachverständigen selbst mit verfassten Studie lasse sich keine Risikoverdoppelung für diese Personengruppe von Gießereiarbeitern feststellen. Im Übrigen stelle der erhebliche Tabakkonsum sehr wohl einen wesentlichen Faktor für die Krebsentstehung dar.

Mit Schreiben vom 03.12.2015 sowie 07.12.2015 gab der Kläger nunmehr an, einen geringeren Konsum gehabt zu haben, als in den ärztlichen Befundberichten bzw. in den Angaben des Technischen Aufsichtsdienstes bislang angenommen worden war. Wegen der Einzelheiten wird auf die Schreiben vom 03.12.2015 und 07.12.2015 Bezug genommen.

Die Beklagte legte eine weitere Stellungnahme ihres TAD vom 21.12.2015 vor. Darin führte der TAD aus, dass es Luftmessungen für die hier streitigen Arbeitsbereiche schon seit den 50er Jahren gebe. Eine sichere Datenlage sei also vorhanden. Die bisherige Berechnungsgrundlage sei der BK-Report von Februar 1999 gewesen, der jedoch mittlerweile durch einen moderneren BK-Report von Februar 2003 abgelöst worden sei. Darin seien auch differenzierte Angaben zu den Belastungen in Gießereien enthalten. Auf Grundlage des neuen BK-Reports ergebe sich für den Kläger rückblickend eine Belastung in Höhe von 10,3 BaP-Jahren.

Die vom Sachverständigen angenommene Dioxinbelastung des Klägers im Gießereibereich sei nicht nachvollziehbar. Die Bildung von Dioxin setze das Vorhandensein von Chlor voraus. Chlor finde jedoch in Gießereien keine Anwendung. Auch sei das Fehlen von Dioxinen durch entsprechende Probemessungen belegt.

Der Ärztliche Berater der Beklagten, Dr. Prager, nahm am 18.01.2016 ergänzend Stellung. Er wies darauf hin, dass der Gutachter Prof. Frenzel-Beyme hier offensichtlich

versuche, über die streitige BK 4113 hinaus eine neue Berufskrankheit zu kreieren, nämlich auf Grundlage einer Kombination von BaP mit Dibenzodioxinen und Furan. Dafür gäbe es aber keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Der Sachverständige Dr. Lichtnecker nahm am 29.02.2016 ergänzend Stellung. Er wies darauf hin, dass auch der Gutachter Prof. Frenzel-Beyme den Ermittlungen des TAD grundsätzlich zugestimmt habe. Somit bleibe es dabei, dass die arbeitstechnischen Voraussetzungen der streitigen BK 4113 bei Weitem nicht erreicht seien. Die Thesen des Sachverständigen zur Dioxinbildung seien falsch, weil in Gießereien nicht mit Chlor gearbeitet werde, was für die Dioxinbildung aber chemische Voraussetzung sei. Auch die vom Sachverständigen behauptete Verdoppelungsrate des Krebsrisikos für den Gießereibereich greife im Falle des Klägers nicht, weil dieser unter 10 Jahre in der Gießerei tätig gewesen sei. Es bleibe jedoch dabei, dass der Tabakkonsum als wesentlicher Risikofaktor im vorliegenden Fall relevant sei.

Auf Antrag der Klägerseite hat auch der Sachverständige Prof. Frenzel-Beyme eine ergänzende Stellungnahme am 18.03.2016 erstattet. Der Sachverständige hat an seiner Feststellung festgehalten, dass das Rauchverhalten des Klägers kein relevanter Faktor für die Krebsentstehung gewesen sei. Die Mehrzahl der Raucher sei nicht an Krebs erkrankt. Die Schwellendosis von 100 BaP-Jahren gemäß dem Merkblatt zur BK 4113 sei nicht mehr zeitgemäß. Das Risiko für Gießereiarbeiter an Lungenkrebs zu sterben sei spezifisch erhöht, und zwar ungeachtet jeglicher Dosiserwägungen. Außerdem bleibe es dabei, dass eine Dioxinexposition bestanden habe, die als Promotionsfaktor für die Entstehung von Lungenkrebs hätte mit einbezogen werden müssen. Auf die Dauer der Exposition komme es daher nicht mehr wesentlich an. Das Rauchverhalten sei auch deswegen vorliegend unbeachtlich, weil bei erhöhtem Nikotinkonsum vorrangig ein Harnblasenkarzinom zu erwarten gewesen wäre. Es sei nicht gerechtfertigt, den Erkrankungsfall des Klägers nach dem Schema der Berufskrankheitenverordnung bzw. des entsprechenden Merkblatts zu beurteilen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten und der Gerichtsakten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind und der Kammer bei ihrer Entscheidung vorgelegen haben.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Kläger ist durch den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 09.01.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.06.2013 nicht im Sinne des § 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert, da diese Bescheide nicht rechtswidrig sind. Zu Recht hat die Beklagte es abgelehnt, bei dem Kläger eine BK 4113 nach der Anlage 1 zur BKVO anzuerkennen.

Streitgegenstand ist hier alleine das Vorliegen der BK 4113. Nur dies ist Gegenstand der angefochtenen Bescheide. Über andere Berufskrankheiten oder das Vorliegen einer sogenannten Quasi-Berufskrankheit nach § 9 Abs. 2 SGB VII hat die Beklagte im Rahmen der streitgegenständlichen Bescheide nicht entschieden.

Die damit alleine streitgegenständliche BK 4113 liegt nicht vor.

Vorraussetzung für die Feststellung einer Berufskrankheit ist, dass die versicherte Tätigkeit, die schädigenden Einwirkungen sowie die Erkrankung, wegen der Entschädigungsleistungen beansprucht werden, nachgewiesen sind (BSGE 61, 127, 128; 45, 285, 287). Dagegen genügt für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge schädigender Einwirkungen die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs (BSGE 61, 127, 128; 58, 76, 78).

Vorliegend sind die schädigenden Einwirkungen, also die sog. arbeitstechnischen Voraussetzungen der streitgegenständlichen BK 4113, nicht gegeben. Voraussetzung der Berufskrankheit 4113, deren aktuelles Merkblatt aus der Bekanntmachung des BMAS vom 30.12.2009 stammt und damit als aktuell anzusehen ist, ist die Einwirkung von mindestens 100 BaP-Jahren. Auch die Berechnungsmodalitäten wurden im Rahmen des aktuellen BK-Reports von Februar 2013 neu bearbeitet und sind damit auf aktuellstem Stand. Auf Grundlage dieser neuen und aktualisierten Erkenntnisse hat der TAD der Beklagten ausweislich der Stellungnahme vom 21.12.2015 eine Gesamt-Belastung des Klägers von 10,3 BaP-Jahren ermittelt. Der Gerichtssachverständige Dr. Lichtnecker, der als Arbeitsmediziner und Chemiker aus Sicht des Gerichts in der Lage ist, auch die arbeitstechnische Bewertung nachzuvollziehen, hat keinen Anlass gesehen, an den

Feststellungen des TAD zu zweifeln. Auch der von Klägerseite selbst benannte Gutachter Prof. Frenzel-Beyme geht davon aus, dass der TAD grundsätzlich den Arbeitsplatz des Klägers zutreffend erfasst hat. Für das Gericht sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die BaP-Belastung des Klägers knapp 10-fach höher einzuschätzen sein sollte, als dies der TAD berechnet hat.

Damit liegen die Voraussetzungen der BK 4113 in ihrer aktuellen Fassung zur Überzeugung der Kammer weder nach den Feststellungen des TAD noch nach den Feststellungen beider Gerichtsgutachter vor.

Soweit der Sachverständige Prof. Frenzel-Beyme meint, im Gießereibereich bestehe grundsätzlich ein erhöhtes Krebsrisiko, so dass für den Kläger eine Berufskrankheit Anerkennung finden müsse, wird der rechtliche Rahmen des vorliegenden Klageverfahrens verkannt. Das Gericht kann im Rahmen der Prüfung der allein streitgegenständlichen BK 4113 weder die Mindestbelastungsdosis abweichend vom Merkblatt geringer ansetzen noch das Zusammenwirken verschiedener möglicherweise krebsbegünstigender Noxen einbeziehen. Die Argumentation des Klägers bzw. des Sachverständigen Prof. Frenzel-Beyme bewegt sich außerhalb des vorgegebenen Rahmens der BK 4113. Soweit der Sachverständige offenbar meint, die Fassung der aktuellen BK 4113 sei nicht zeitgemäß oder aber es müsse eine neue Berufskrankheit unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens von BaP und weiteren Substanzen eingeführt werden, hat die Kammer darüber im Rahmen des Streitgegenstands nicht zu befinden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Köln,
An den Dominikanern 2,
50668 Köln,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite www.sg-koeln.nrw.de erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite www.justiz.nrw.de sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie

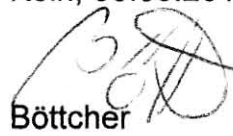
von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Köln schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Dr. Rodriguez y Rowinski
Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt
Köln, 30.05.2016


Böttcher
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

